



Allgemeine Betreuungsrichtlinien

Stand März 2026

Der Elterninitiativverein **Gänseblümchen e.V.** – im folgenden „Verein“ genannt, vertreten durch den Vorstand – betreibt in Wechold 129, 27318 Hilgermissen, die Kindertagesstätte „Gänseblümchen am Weserbogen“ – im folgenden „Kindertagesstätte“ genannt – im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (NKiTaG) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie gemäß des pädagogischen und sozialen Erziehungs- und Bildungsauftrages nach dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

§ 1 Aufnahme von Kindern

In die Kindertagesstätte können gemäß Betriebserlaubnis Kinder im Alter von 8 Wochen bis zur Einschulung für den Krippen- bzw. Kindergartenbereich aufgenommen werden. Für die Kindertagesstätte angemeldet werden können Kindergartenkinder i.d.R. bis zum 31.1. für das/die darauffolgende/n Kindergartenjahr/e. Wenn noch freie Plätze vorhanden sind, können Kindergartenkinder auch während des laufenden Kindergartenjahres zum 1. eines Monats aufgenommen werden. Krippenkinder können bei freien Plätzen zum 1. eines jeden Monats aufgenommen werden. Nach persönlicher Vorstellung in der Kindertagesstätte erfolgt die Anmeldung schriftlich auf einem Formular des Vereins. Über die Aufnahme wird vom Verein gemeinsam mit der Kindergartenleitung nach bestimmten Kriterien wie Alter des Kindes (Vorschulkinder haben Vorrang), Geschwisterkind, besondere Förderbedarfe, soziale Aspekt etc. entschieden. Sollte in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya die Zahl der angemeldeten Kinder die Zahl der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze übersteigen, kommt ein samtgemeindeweit einheitlicher Kriterienkatalog bei der Platzvergabe zur Anwendung, in dem z.B. auch die Erwerbstätigkeit der Sorgeberechtigten Berücksichtigung findet. Wurde eine schriftliche Betreuungsplatzzusage von Seiten des Vereins erteilt, unterzeichnen Verein und Sorgeberechtigte einen Betreuungsvertrag.

§ 2 Betreuungszeiten

Die Kindertagesstätte ist bis auf eine ca. zweiwöchige Schließzeit in den Weihnachtsferien ganzjährig geöffnet. An gesetzlichen Feiertagen, ggf. an Brückentagen und sogenannten Entlastungstagen bleibt die Kindertagesstätte geschlossen; ebenso an zwei Tagen pro Jahr, die die pädagogischen Fachkräfte als Teamfortbildungstage nutzen, sowie an einem weiteren Tag zur internen Planung. Die Schließtage werden zusammen mit der weiteren Terminübersicht rechtzeitig bekannt gegeben.

In Ferienzeiten/an Ferientagen können urlaubsbedingt Gruppenzusammensetzungen geändert werden.

Das Kindergartenjahr dauert jeweils vom 1.8. bis zum 31.7. des Folgejahres.

Die Kindertagesstätte ist von Montags bis Freitags zu folgenden Zeiten geöffnet:

Kindergartenbereich:

Fünfstündige Kern-Betreuungszeit von 8.00 bis 13.00 Uhr

Randzeit Frühdienst: 7.30 bis 8.00 Uhr

Randzeit Spätdienst: 13.00 bis 14.00 Uhr

Randzeit verlängerter Spätdienst: 14.00 bis 14.30 Uhr

Die Randzeiten Früh-, Spät- und verlängerter Spätdienst werden im Kindergartenbereich ggf. gruppenübergreifend betreut.

Krippenbereich:

Fünfstündige Kern-Betreuungszeit von 8.00 bis 13.00 Uhr

Randzeit Frühdienst: 7.30 bis 8.00 Uhr

Randzeit Spätdienst: 13.00 bis 14.00 Uhr

Randzeit verlängerter Spätdienst: 14.00 bis 14.30 Uhr

Die Randzeiten Früh-, Spät- und verlängerter Spätdienst werden im Krippenbereich betreut.

Werden weniger als drei Kinder für eine Randzeitenbetreuung angemeldet, behält der Verein es sich vor, diese auszusetzen.

Der Verein kann bedarfsbedingt Änderungen der Betreuungszeiten beschließen.

§ 3 Betreuung in der Einrichtung

Die Betreuung der Kinder erfolgt gemäß des pädagogischen Konzepts.

Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte beginnt mit der Übernahme der Kinder während der Betreuungszeit bzw. bei besonderen Aktivitäten und endet mit der Übergabe der Kinder an die Sorgeberechtigten oder ihre Beauftragten.

Der Verein ist berechtigt, die Kindertagesstätte bzw. einzelne Gruppen zeitweilig zu schließen, falls die Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden kann.

§ 4 Mitarbeit der Sorgeberechtigten in der Einrichtung

Die Mitarbeit der Sorgeberechtigten erfolgt gemäß des pädagogischen Konzepts.

Sorgeberechtigte und pädagogische Fachkräfte arbeiten als Erziehungspartner vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig. Insbesondere die Mitbestimmung bei der Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte, die Teilnahme an den Elternabenden, Konzept- und Vorstandsarbeit, Elterndienste, Renovierungsarbeiten, Mithilfe beim Putzen sowie bei besonderen Aktivitäten sind für die Aufrechterhaltung des Kindertagesstättenbetriebes notwendig und somit verpflichtend.

Darüber hinaus wählt jede Kindertagesstättengruppe eine/n Elternvertreter/in, der die Kindergartenleitung bei Bedarf unterstützt (insbesondere bei der Planung und Durchführung von Festivitäten) und den Vorstand bei Bedarf berät.

§ 5 Erkrankung eines Kindes

Akut erkrankte Kinder dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Die Kindertagesstätte ist über das Fernbleiben der Kinder baldmöglichst zu benachrichtigen.

Bei einem Ausbruch von Infektionskrankheiten wie z.B. Windpocken, Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Keuchhusten, infektiöse Darmkrankheiten, Krätze, Hand-Fuß-Mund-Krankheit ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu informieren; ebenso bei Befall von Kopfläusen. Die Kindertagesstätte ist verpflichtet, das Gesundheitsamt über meldepflichtige Infektionskrankheiten zu informieren. Nach Überwindung der Krankheit wird für den weiteren Besuch der Kindertagesstätte ein ärztliches Attest benötigt.

§ 6 Infektionsschutzgesetz

Die gesetzlich vorgeschriebene Belehrung zum Infektionsschutzgesetz wurde vom Verein durchgeführt und das Merkblatt zum Infektionsschutz wurde ausgegeben, ebenso ein diesbezügliches Informationsblatt.

Gemäß § 34 Abs. 10a IfSG wurde das Infektionsschutzgesetz dahingehend geändert bzw. neu eingeführt, dass bei Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung die Sorgeberechtigten gegenüber der Einrichtung einen schriftlichen Nachweis über eine vollständige Masernschutzimpfung oder einen Beleg über eine Impfberatung vorlegen müssen. Sollte dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist die Kindertagesstätte verpflichtet, das Gesundheitsamt zu informieren.

§ 7 Elternbeiträge / Gebühren

Gemäß Beschluss der Niedersächsischen Landesregierung wurde zum 1.8.2018 das Gesetz zur Beitragsfreiheit in Kindertagesstätten eingeführt (§ 21 KiTaG):

„Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben bis zu ihrer Einschulung Anspruch, eine Tageseinrichtung mit Kräften, für die das Land Leistungen nach §§ 16, 16a oder 16b erbringt, beitragsfrei zu besuchen; die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung bleibt unberührt. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine Betreuungszeit von höchstens acht Stunden täglich; die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme einer darüberhinausgehenden Betreuung bleibt unberührt.“

Die Elternbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Derzeitig fallen monatlich für beitragspflichtige Kinder folgende Elternbeiträge an:

Kindergartenbereich fünfstündige Betreuung: 140,-€ monatlich

Krippenbereich fünfstündige Betreuung: 165,-€ monatlich

Derzeitig fallen monatlich für beitragspflichtige Kinder folgende Gebühren für eine Betreuung in den Randzeiten (Frühdienst, Spätdienst, verlängerter Spätdienst) an:

Kindergartenbereich: 20,-€ pro Stunde und Monat / 10,-€ pro halbe Stunde und Monat

Krippenbereich: 33,-€ pro Stunde und Monat / 16,50€ pro halbe Stunde und Monat

Die Inanspruchnahme der Randzeitenbetreuung ist auf einem gesonderten Anmeldeformular zu bestätigen.

Besuchen mehrere Kinder eines/einer Sorgeberechtigten gleichzeitig die Kindertagesstätte und sind beitragspflichtig, ermäßigen sich die Elternbeiträge für das 1. und das 2. Kind jeweils um 20%. Das 3. und jedes weitere Kind ist beitragsfrei.

Liegt soziale Härte vor, können beitragspflichtige Sorgeberechtigte beim Landkreis Nienburg einen Antrag auf Gewährung von wirtschaftlicher Jugendhilfe anlässlich des Besuches einer Kindertagesstätte stellen. Übernimmt das Jugendamt nicht den vollen Elternbeitrag, sind die Antragsteller aufgefordert, den Differenzbetrag zu entrichten. Gleiches gilt für nach dem Gesetz über Bildung und Teilhabe gewährte Leistungen.

Die Elternbeiträge werden jeweils zu Beginn des Monats fällig. Sie werden per Lastschrift eingezogen.

Die Elternbeiträge werden für das gesamte Kindergartenjahr gezahlt, auch in Ferienzeiten sowie während Krankheiten oder wenn das Kind der Kindertagesstätte vorübergehend fernbleibt.

Über Zusatzangebote für Kindergartenkinder (besondere Aktionen wie z.B. Busfahrten zur Waldwoche, auswärtige Übernachtung, Reitprojekt) wird zwischen Verein und Sorgeberechtigten pro Kindergartenjahr ein separater Vertrag geschlossen. Die Gebühren für Zusatzaktionen werden vom Vorstand festgelegt.

Wird in der Kindertagesstätte ein Mittagessen eingenommen, fallen dafür derzeit Gebühren in Höhe von 2,50€ für Krippenkinder und 3,30€ für Kindergartenkinder an. Die Anmeldungen für das Mittagessen werden auf einem gesonderten Formular vorgenommen.

In der Kindertagesstätte wird Wert auf ein gesundes Frühstück gelegt, das von den Kindern mitgebracht wird. Es werden in der Einrichtung folgende Getränke gereicht: Wasser und selbstgepresster Apfelsaft. **Dafür wird ab dem Kindergartenjahr 2026-27 eine jährliche Getränkepauschale in Höhe von 20,-€ pro Kind erhoben.** Sie wird jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres fällig und per Lastschrift eingezogen; für unterjährig gestartete Kinder wird die Pauschale anteilig erhoben.

Gebührenänderungen für Mittagessen und Getränkepauschale werden vom Vorstand festgelegt und der aktuellen Elternschaft rechtzeitig mitgeteilt.

§ 8 Kündigung, Ausschluss, Ende des Betreuungsverhältnisses

Die Sorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag während des laufenden Kindergartenjahres mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende kündigen, nicht jedoch zum Ende der Monate Mai und Juni. Eine schriftliche Kündigung mit Unterschrift der Sorgeberechtigten ist erforderlich. Wenn die Sorgeberechtigten den Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht nachkommen, kann der Verein ein Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

Ansonsten endet das Betreuungsverhältnis zum Ende des Kindergartenjahres, in dem das Kind eingeschult wird.

Die Niedersächsische Landesregierung hat mit der letzten Änderung des Schulgesetzes den Einschulungstichtag flexibilisiert. So können Sorgeberechtigte von Kindern, die zwischen dem 1. Juli und dem 30. September sechs Jahre alt werden, den Schuleintritt durch schriftliche Erklärung um ein Jahr hinausschieben. Die formlose Erklärung ist vor dem Beginn des betreffenden Schuljahres bis zum 1. Mai bei der Schule abzugeben. Es besteht ein Anspruch auf einen vierstündigen Betreuungsplatz in einer Kita, jedoch nicht zwangsläufig in der bisher besuchten.

§ 9 Versicherung

Die in der Kindertagesstätte betreuten Kinder genießen den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz durch den Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover.

Eventuelle Schadensfälle sind der Kindergartenleitung unverzüglich anzuzeigen.

Eine Haftung des Vereins für mitgebrachtes Spielzeug, Kleidung oder Wertgegenstände erfolgt nicht. Hält sich ein Kind außerhalb der Öffnungszeiten auf dem Kindergartengrundstück auf, obliegt die Aufsichtspflicht den Sorgeberechtigten.

§ 10 Außengelände

Bei den Spielgeräten auf dem Außengelände handelt es sich z.T. um in Eigenbau errichtete Geräte, die regelmäßig durch Fachleute (z.B. DEKRA) geprüft bzw. gewartet werden.

Die Kooperationsvereinbarung mit der Grundschule sieht eine gegenseitige Nutzung der Spielplätze vor.

§ 11 Datenschutz

Rechtsgrundlage der Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten des Kindes und seiner Sorgeberechtigten sowie von Vereinsmitgliedern sind die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Die im Rahmen der Betreuungsvereinbarungen sowie der Vereinsbeitrittserklärung vom Verein erhobenen Daten werden zu pädagogischen und Verwaltungszwecken genutzt. Ein entsprechendes Informationsblatt zum Datenschutz wurde vom Verein ausgehändigt und die Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten und Vereinsmitglieder eingeholt.

§ 12 Berechtigungen / Einverständniserklärungen

Für die Gewährleistung eines reibungslosen Kindertagesstättenbetriebes stellen die Sorgeberechtigten verschiedene Berechtigungen (wie z.B. die Abholberechtigung) und Einverständniserklärungen (wie z.B. die Erlaubnis zum Fieber messen) aus. Die einzelnen Berechtigungen / Einverständniserklärungen sind auf gesonderten Formularen detailliert beschrieben.

§ 13 Kommunikation

Neben der mündlichen und telefonischen Kommunikation sowie der Kommunikation per Email zwischen Verein / Kindertagesstätte und den Sorgeberechtigten wird i.d.R. das Benachrichtigungstool einer Kindergarten-App genutzt. Für kurzfristige Informationen kann bei entsprechender Einwilligung der Sorgeberechtigten u.U. auch WhatsApp genutzt werden.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Richtlinien ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Wechold, den 19.03.2026

1. Vorsitzende
(Wiebke Winkler)

Schriftführerin
(Johanna Mader)